



Gemeinderat

Auszug aus dem 16. Protokoll vom 17. September 2020

307 7.1.10 **ABWASSERENTSORGUNG**
Finanzierung, Gebühren, Beiträge
Neugestaltung Abwasserreglement

Ausgangslage

Das heutige Abwasserreglement stammt aus dem Jahr 2002. In diesem Reglement sind die sog. Sockelbeträge für die Anschlussgebühren und die jährlichen Benützungsgebühren festgelegt worden und der Gemeinderat ist darin gemäss Art. 23 "Gebührentarif" ermächtigt, auf diesen Sockelbeträgen Auf- und Abschläge von max. 50% zu beschliessen. In den vergangenen Jahren sind diese Gebühren schrittweise angepasst worden. Dies in den Jahren 2006, 2017 und 2020. Mit der letzten Erhöhung auf das Jahr 2020 sind diese 50% bei den Benützungsgebühren praktisch ausgeschöpft worden.

Der Preisüberwacher hat bereits in seiner Stellungnahme vom 16. November 2016 empfohlen, die Grundgebühren gegenüber den Benützungsgebühren tendenziell zu erhöhen, da ein Grossteil der Kosten der Siedlungsentwässerung unabhängig vom Wasserverbrauch anfällt.

Zudem führen die in den kommenden Jahren anstehenden Investitionen für die ARA Höfe zu einem starken Anstieg der Abschreibungen, welche zu Fehlbeträgen in der Jahresrechnung führen, die ohne eine markante Gebührenanpassung nicht mehr zu finanzieren sind.

Weiter sollten gemäss Preisüberwacher auch die Entwässerungsgebühren für öffentliche Plätze und Strassen entsprechend dem realen Kostenanteil für die Strassenentwässerung erhöht werden.

Somit ist mittelfristig eine Überarbeitung des Abwasserreglements notwendig, um einerseits den geplanten Investitionen der ARA Höfe und andererseits den Empfehlungen des Preisüberwachers Rechnung zu tragen.

Erwägungen

Für eine Überarbeitung bzw. eine Gesamtrevision des Abwasserreglements sind zurzeit zwei Punkte genauer zu betrachten:

A Finanztechnische Fragen:

Die Umstellung auf die neue Finanzbuchhaltung nach HRM2 mit den geänderten Abschreibungssätzen hat einen grossen Einfluss auf die zukünftige Finanzplanung der Abwasserrechnung. Die bisherige Finanzplanung muss in diesem Zusammenhang ohnehin angepasst werden. Dies war im Übrigen in der Stellungnahme des Preisüberwachers vom 16. November 2016 auch ein Kritikpunkt, hat dieser doch die seiner Meinung nach zu hohen Abschreibungssätze hinterfragt.

Somit kann ein neues Abwasserreglement erst definitiv ausgearbeitet werden, wenn die neue Planung der Abwasserrechnung aufgrund der Finanzbuchhaltung nach HRM2 steht.

B Benützungsgebühren für öffentliche Plätze & Strassen:

Für öffentliche Plätze sowie Strassen hätte gemäss gültigem Abwasserreglement eine Pauschale pro m² verrechnet werden können. Dies wurde in der Vergangenheit jedoch nicht umgesetzt. Damit dies in Zukunft gemacht werden und auch dieser Anteil verursachergerecht in die Abwasserrechnung einfließen kann, müssen diese Flächen im gesamten Gemeindegebiet ermittelt und zusammengestellt werden.

C Grundgebühren

Bei den Grundgebühren ist zu überprüfen, wie eine zweckmässige/verursachergerechte Differenzierung zwischen Ein- und Mehrfamilienhäusern realisiert werden könnte.

Zeitplan:

A: Die Finanzplanung Abwasser nach HRM2 ist dem Gemeinderat anlässlich der Budgetklausur vom 17. Juni 2021 zu präsentieren.

B und C: Die Ergebnisse der Datenermittlung öffentliche Plätze & Strassen und zu der Differenzierung Grundgebühren sind dem Gemeinderat am 25. März 2021 zu präsentieren. Damit bleibt genügend Zeit, um im Hinblick auf die Klausur vom 23. & 24.9.2021 allenfalls weitere Abklärungen zu treffen.

Beschluss

1. Die Empfehlungen des Preisüberwachers zur Gebührenanpassung Abwasser werden zur Kenntnis genommen.
2. Das Ressort Finanzen wird beauftragt, die Planung und den Finanzbedarf für die Abwasserrechnung gemäss der neuen Finanzbuchhaltung nach HRM2 zu erarbeiten.
3. Die beiden Ressorts Liegenschaften und Tiefbau & Verkehr werden beauftragt, eine Zusammenstellung der Flächen (Öffentliche Plätze sowie Strassen) zu erstellen. Die Verantwortung liegt beim Ressort Tiefbau und Verkehr.
4. Das Ressort Tiefbau und Verkehr wird beauftragt, die Abklärungen zu den Grundgebühren gemäss den Erwägungen zu tätigen.
5. Zufertigung durch Protokollauszug an:
 - a) @ alle Gemeinderäte (7-fach)
 - b) @ Gemeindegeschreiber
 - c) @ Gemeindegeschreiber-Stv.
 - d) @ AL Bau
 - e) @ AL Finanzen (Weiterleitung an die RPK)
 - f) @ Leiter Tiefbau und Verkehr
 - g) @ Leiter Raum und Umwelt
 - h) @ Leiter Liegenschaften
 - i) @ Kommunikationsverantwortliche
 - j) @ Publikation


Gemeinderat Freienbach
Daniel Landolt
Gemeindepräsident


Albert Steingger
Gemeindegeschreiber